

RS OGH 1952/11/16 1Ob931/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1952

Norm

ABGB §883

AußStrG §165

Krnt HöfeG §7

Rechtssatz

Die im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung nach dem Vater zwischen der Mutter, dem ältesten Sohn und den übrigen Kindern geschlossene Vereinbarung, daß zunächst die Mutter den Hof übernehmen soll und nach ihrem Tode der älteste Sohn gegen Auszahlung der Geschwister, ist entgeltliches Geschäft unter Lebenden, das weder formgebunden, noch einseitig widerruflich ist. Das Höferecht beschränkt die Verfügung unter Lebenden nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 931/52
Entscheidungstext OGH 16.11.1952 1 Ob 931/52
SZ 25/310

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0008330

Dokumentnummer

JJR_19521116_OGH0002_0010OB00931_5200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at